VERBAND DER UNIVERSITÄTSKLINIKA DEUTSCHLANDS

DIE DEUTSCHEN UNIVERSITÄTSKLINIKA®

Verband der Universitätsklinika Deutschlands e. V. • Alt-Moabit 96 • 10559 Berlin

Nur per E-Mail:
simone.borchardt@bundestag.de

Frau Simone Borchardt, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 22.09.2026

Besondere Vorhaltung der Universitätsklinika ab 2027 - Umsetzung der Protokollerklärung zum GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz

Sehr geehrte Frau Borchardt,

das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz bedeutet für die Universitätsmedizin eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung von einer Mrd. Euro pro Jahr. Universitätsklinika können aufgrund ihres universitären Auftrages ihr umfassendes Versorgungsspektrum nicht auf wirtschaftliche Optimierung ausrichten und sind insofern bei ihren Möglichkeiten zur Gegensteuerung begrenzt.

Die Bundesregierung hat zumindest in der Protokollerklärung zum Beschluss des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes im Bundesrat am 10. Juli 100 Mio. Euro p.a. ab dem Jahr 2027 zusätzlich für die besondere Vorhaltung für die Universitätsklinika zugesichert und ist dadurch den Bedenken der Länder, die Träger der Universitätsklinika sind, entgegengetreten.

Bundesgesundheitsminister Dr. Linnemann hat beim DKG-Krankenhausgipfel am 21. September die Umsetzung dieser Zusage im Rahmen der Reform der Notfallversorgung in Aussicht gestellt. Wir bitten Sie, diese Zusage durch die gesetzliche Anpassung des Finanzierungsvolumens für die spezielle Vorhaltung der Universitätsklinika im §38 Abs. 2 KHG vorzunehmen. Wir schlagen daher vor, §38 Abs. 2 KHG wie folgt zu formulieren:

„(2) Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus teilt jährlich, erstmals für das Kalenderjahr 202**7**~~8~~, zur Ermittlung eines Betrags der Finanzierung der speziellen Vorhaltung von Hochschulkliniken eine Gesamtsumme in Höhe von ~~75 Millionen Euro~~ **100 Millionen Euro für das Jahr 2027 sowie in Höhe von 175 Millionen Euro ab dem Jahr 2028** rechnerisch auf die in § 108 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten zugelassenen Krankenhäuser auf. Der auf ein in § 108 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genanntes zugelassenes Krankenhaus nach Satz 1 aufzuteilende Betrag ergibt sich, indem der Anteil der Summe der für seine Krankenhausstandorte nach § 37 Absatz 1 Satz 1 und 2 ermittelten und nach § 37 Absatz 1 Satz 3 und 4 aufgeteilten Vorhaltevolumina an der Summe aller für die Krankenhausstandorte von in § 108 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten zugelassenen Krankenhäusern nach § 37 Absatz 1 Satz 1 und 2 ermittelten und nach § 37 Absatz 1 Satz 3 und 4 aufgeteilten Vorhaltevolumina mit der in Satz 1 genannten Gesamtsumme multipliziert wird. Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus veröffentlicht die auf die Krankenhäuser nach Satz 1 aufgeteilten Beträge für jedes Kalenderjahr bis zum 10. Dezember des jeweils vorhergehenden Kalenderjahres, erstmals bis zum 10. Dezember 202**6**~~7~~, barrierefrei auf seiner Internetseite.“

VERBAND DER UNIVERSITÄTSKLINIKA DEUTSCHLANDS

DIE DEUTSCHEN UNIVERSITÄTSKLINIKA®

Dies ist ein wichtiges Bekenntnis zur Unterstützung der medizinischen Spitzenversorgung in Deutschland, wenngleich für die Universitätsklinika strukturelle Herausforderungen bei der Finanzierung bestehen bleiben.

Für ein persönliches Gespräch sowie Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jens Scholz
Vorstandsvorsitzender

Jens Bussmann
Generalsekretär